

Berlin, 4. Mai 2018

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-571
Telefax 030 590099-519
Internet: www.bga.de

Autor:

Michael Alber
Geschäftsführer
Volkswirtschaft und Finanzen
michael.alber@bga.de

STEUERN 14.2018

1 Modernisierung der Unternehmensbesteuerung

2 Außensteuerrecht: Reform der Hinzurechnungsbesteuerung

3 Neues ausführliches steuerliches Anwendungsschreiben zur Firmenwagenbesteuerung

4 Allgemeine Informationen zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung in der Steuerverwaltung

1 Modernisierung der Unternehmensbesteuerung

Attraktive Rahmenbedingungen sind für Investitionen ein wichtiger Faktor. So hat die US-Regierung, um die Rahmenbedingungen in den USA für Investitionen und Beschäftigung zu verbessern, eine grundlegende Steuerreform zum Jahreswechsel in Kraft gesetzt, die die steuerliche Belastung auf im Durchschnitt 25 Prozent senkt. Andere Länder wie Großbritannien wollen folgen. Frankreich hat eine Senkung bereits beschlossen. Zur Sicherung der langfristigen Attraktivität am Standort Deutschland hat sich der BGA gemeinsam mit sieben weiteren Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft über vordringliche und zentrale Maßnahmen ausgetauscht und ein gemeinsames Eckpunktepapier mit zehn zentralen Anforderungen an die Unternehmensteuerpolitik im aktuellen internationalen Umfeld vorgelegt. Die wichtigen Schwerpunkte zusammenfassend:

- Anpassung der Gesamtsteuerbelastung an ein niedrigeres Umfeld,
- Reform der Gewerbesteuer mit gänzlicher Rückführung der Hinzurechnungsbesteuerung,
- Reform des Außensteuerrechts,
- Rechtsformneutrale Besteuerung: praxisgerechte Ausgestaltung der Thesaurierungsbegünstigung,
- Anpassung der ESt-Tarifeckwerte und Abschaffung Solidaritätszuschlag,
- Anpassung der Zinssätze nach § 238 AO,
- Steuervereinfachungen bei Verfahrensabläufen, Digitalisierung,
- Reform Grundsteuer: verfassungskonform und ohne Mehrbelastungen für Unternehmen,
- Einführung einer steuerlichen Forschungsförderung,
- Faire Besteuerung der digitalen Wirtschaft ohne Doppelbelastungen.

Diese Schwerpunkte unterstützen die steuerlichen Anforderungen des BGA, die dieser in einem Positionspapier für die 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages erstellt hat (siehe Rundschreiben 03/2017 vom 6. Februar

2017). Mit dem Eckpunktepapier soll die Dringlichkeit auch in Deutschland anstehender Reformen deutlich gemacht werden, nachdem die letzte grundlegende Reform im Unternehmensteuerrecht inzwischen zehn Jahre zurückliegt. Mit dem Positionspapier wollen die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft einen Dialog über steuerliche Reformnotwendigkeiten anstoßen.

Anlage: Eckpunktepapier der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft zur Unternehmensbesteuerung in Deutschland vom 26. April 2018

2 Außensteuerrecht: Reform der Hinzurechnungsbesteuerung

Der deutsche Gesetzgeber ist verpflichtet, die Vorgaben der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken bis zum 1. Januar 2019 in nationales Gesetz umzusetzen. Der BGA hat gemeinsam mit sieben weiteren Spitzenverbänden der gewerblichen Wirtschaft diese Anforderung zum Anlass genommen, gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen auf die rechtliche, praktische und wettbewerbsbezogene Erfordernis für eine weitergehende, entschärfende Reform der Hinzurechnungsbesteuerung im Außensteuerrecht hinzuweisen und detaillierte Korrekturen anzumahnen. Die Wirtschaftsverbände haben ihre Bereitschaft zu einem Dialog über Reformmaßnahmen angeboten.

Anlage: Eingabe der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft vom 3. Mai 2018

3 Neues ausführliches steuerliches Anwendungsschreiben zur Firmenwagenbesteuerung

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 4. April 2018 ein ausführliches steuerliches Anwendungsschreiben "Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer" veröffentlicht. Das neue BMF-Schreiben fasst zahlreiche frühere und in den vergangenen Monaten neu erlassene Schreiben (u. a. zu den Themen Leasing, Zahlung von Nutzungsentgelten durch Arbeitnehmer, Elektromobilität) zusammen. Soweit für einzelne Themenbereiche, z. B. Elektromobilität, bestehende BMF-Schreiben weiterhin gelten, verweist das neue BMF-Schreiben ausdrücklich auf diese Schreiben.

Die Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände (BDA), der der BGA angehört, hat das Schreiben auf arbeits- und lohnsteuerrechtliche Sachverhalte geprüft und weist darauf hin, dass sich durch eine Neuregelung zur Bewertung von Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte für Arbeitgeber ein arbeitsrechtlicher Handlungsbedarf ergeben kann.

Der lohnsteuerpflichtige geldwerte Vorteil aus der Privatnutzung eines Firmenwagens wird - wenn kein Fahrtenbuch geführt wird (individuelle Nutzungswertmethode) - nach der pauschalen Nutzungswertmethode erfasst (monatlich 1 % des Fahrzeuglistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich Umsatzsteuer). In den Fällen, in denen ein Arbeitnehmer einen Firmenwagen sowohl für reine Privatfahrten als auch für Fahrten zwischen seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte nutzt, ist für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zusätzlich ein lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil anzusetzen.

Für diesen zusätzlichen geldwerten Vorteil sind - wie bisher - zwei Bewertungsmethoden vorgesehen:

- monatlicher Zuschlag von 0,03 % des Bruttolistenpreises für jeden Kilometer der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte
- Einzelbewertung der tatsächlich durchgeführten Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit 0,002 % des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer und je Fahrt (vgl. dazu auch Beispiel 1 des BMF-Schreibens)

Bei nicht arbeitstäglichen Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte kann die Einzelbewertung die günstigere Methode für Arbeitnehmer sein. Für Arbeitgeber macht die Einzelbewertung aber deutlich mehr Aufwand in der Abrechnung (v. a. Aufzeichnungspflichten, vgl. Rz. 10 des BMF-Schreibens).

Beispiel: Der Bruttolistenpreis eines Firmenwagens beträgt 30.000 €. Die Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte beträgt 20 Kilometer. Ein Arbeitnehmer fährt im Monat Juni an nachgewiesenen zehn Tagen mit dem Firmenwagen die Strecke zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte.

- 0,03 %-Regelung: $0,03 \% \times 30.000 \text{ €} \times 20 = 180 \text{ €}$ (auf die tatsächlichen Fahrten kommt es nicht an)
- 0,002 %-Regelung: $0,002 \% \times 30.000 \text{ €} \times 20 \times 10 = 120 \text{ €}$

Nach dem bislang geltenden BMF-Schreiben vom 1. April 2011 (BStBl. I S. 301, Rz. 5) ist der Arbeitgeber im Lohnsteuerabzugsverfahren nicht zur Einzelbewertung verpflichtet. Dies wurde von der Finanzverwaltung nunmehr geändert.

Neuregelung und Handlungsbedarf

In dem neuen BMF-Schreiben heißt es nunmehr, dass im Lohnsteuerabzugsverfahren der Arbeitgeber auf Verlangen des Arbeitnehmers zur Einzelbewertung der tatsächlichen Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte verpflichtet ist, wenn sich aus dem Arbeitsvertrag oder einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage nichts anderes ergibt (Rz. 10 Buchstabe e). Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn diese Regelung erst ab 1. Januar 2019 angewendet wird und bis dahin nach Rz. 5 des BMF-Schreibens vom 1. April 2011 (BStBl. I S. 301) verfahren wird (Rz. 63).

Arbeitgeber müssen sich vor diesem Hintergrund darauf vorbereiten, ab 1. Januar 2019 auf Verlangen eines Arbeitnehmers eine Einzelbewertung der Fahrten vorzunehmen, bzw. prüfen, ob der Arbeitsvertrag oder andere arbeits- oder dienstrechtliche Rechtsgrundlagen angepasst werden können.

Hinweis: Im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung ist der Arbeitnehmer nicht an die im Lohnsteuerabzugsverfahren angewandte 0,03 %-Regelung gebunden und kann (einheitlich für alle ihm überlassenen betrieblichen Kraftfahrzeuge) für das gesamte Kalenderjahr zur Einzelbewertung wechseln (Rz 10 Buchstabe f).

Quelle: BDA

Anlage: BMF-Schreiben vom 4. April 2018;

4 Allgemeine Informationen zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung in der Steuerverwaltung

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird mit dem BMF-Schreiben vom 1. Mai 2018 das allgemeine Informationsschreiben zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der Steuerverwaltung bekannt gemacht. Anlass ist, dass bei der Administration von Steuern auch personen-

bezogene Daten verarbeitet werden. Die Informationen des Schreibens betreffen die Verarbeitung personenbezogener Daten zu steuerlichen Zwecken, soweit die Abgabenordnung unmittelbar oder mittelbar anzuwenden ist. Ausgenommen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Zollbehörden (z. B. Zölle, Einfuhrumsatzsteuer und Kraftfahrzeugsteuer).

Im Besteuerungsverfahren sind Daten personenbezogen, wenn sie einer natürlichen Person, einer Körperschaft (z. B. Verein, Kapitalgesellschaft), einer Personenvereinigung oder einer Vermögensmasse zugeordnet werden können. Keine personenbezogenen Daten sind anonymisierte oder pseudonymisierte Daten. Wenn Finanzbehörden personenbezogene Daten verarbeiten, bedeutet das, dass sie diese Daten z. B. erheben, speichern, verwenden, übermitteln, zum Abruf bereitstellen oder löschen.

Das Informationsschreiben informiert, welche personenbezogenen Daten von der Steuerverwaltung erhoben werden, bei wem sie erhoben werden und was die Steuerverwaltung mit diesen Daten macht. Außerdem informiert es über die Rechte in Datenschutzfragen und an wen man sich diesbezüglich wenden kann.

Anlage: BMF-Schreiben vom 1. Mai 2018